



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

351.20/2-III 1/90

GZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das

Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

STAMP: BUNDESGESETZENTWURF
 ZI: 36-GE/9
 Datum: 9. APR. 1990
 Verteilt: 12. April 1990
 Klappe 228

Sachbearbeiter

Dr. Fellner

(DW)

Dr. Atzwanger

Betrifft: Reisegebührenvorschrift
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (RGV-Novelle 1990)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. März 1990, GZ 921.080/1-II/A/1/90, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 zu übermitteln.

4. April 1990

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

351.20/2-III 1/90

GZ

An das

Bundeskanzler-
amt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Reisegebührenvorschrift
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird (RGV-Novelle 1990)

zu GZ 921.080/1-II/A/1/90

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 1. März 1990 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden soll, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Auslandsdienstreisen (§ 25 Abs. 1 lit a RGV) dürfen nach § 25 Abs. 2 RGV nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind. Bisher war nach dem zweiten Satz dieser Gesetzesstelle das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise festzustellen. Der vorgeschlagene Wegfall dieses zweiten Satzes würde zu folgendem Problem führen:

- 2 -

Richter können sich bereits derzeit in Ausübung ihres richterlichen Amtes Inlandsdienstreisen selbst bewilligen (vgl § 2 Abs 1 RGV und die Erläuterungen hiezu). Nach Wegfall des zweiten Satzes des § 25 Abs 2 RGV könnte der Standpunkt vertreten werden, daß sich Richter auch Auslandsdienstreisen selbst bewilligen können. Das Bundesministerium für Justiz ist zwar der Auffassung, daß richterliche Tätigkeit als hoheitliche Tätigkeit nur im eigenen Hoheitsbereich ausgeübt werden kann und daß daher eine Auslandsdienstreise nicht in Ausübung des richterlichen Amtes und folglich nicht auf Grund einer bloßen Dienstinstruktion (§ 2 Abs 1 RGV) unternommen werden kann, sondern zumindest der Genehmigung durch die Dienstbehörde bedarf, doch sollte dies im Gesetz selbst klargestellt werden.

Dazu bietet sich folgende Lösung an:

§ 6 Abs 1 letzter Satz RGV sieht für die Benützung von Schlafwagenplätzen, von Luxuszügen und von Flugzeugen die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister vor. Diese Regelung könnte im § 6 Abs 1 RGV entfallen und statt dessen im § 25 Abs 2 RGV eine generelle Bewilligungspflicht für Auslandsdienstreisen (§ 25 Abs 1 lit a RGV) durch den zuständigen Bundesminister vorgesehen werden. Diese Regelung hätte auch den Vorzug, daß sie allgemein gültig wäre und eine justizspezifische Sonderregelung erübrigen würde. Dem allfälligen Einwand, daß das gegenständliche Problem auch justizintern durch einen Erlaß geklärt werden könnte, ist entgegenzuhalten, daß für eine derart - besonders im Zusammenhang mit dem Bereich der rechtssprechenden Organe - diffizile Rechtsfrage ein Erlaß keine tragfähige Grundlage darstellen würde.

4. April 1990

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



